

07.04.87

U - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser (Abwasserherkunftsverordnung - AbwHerkV)

A. Zielsetzung

Zur Vermeidung oder Verringerung von Gewässerbelastungen durch gefährliche Stoffe müssen nach § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG die Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Stand der Technik entsprechen, wenn Abwasser bestimmter Herkunft gefährliche Stoffe enthält. Die Herkunftsbereiche von Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält, sind durch Rechtsverordnung festzulegen.

B. Lösung

Nach § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG bestimmt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch die Rechtsverordnung die Herkunftsbereiche von Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen aufgrund dieser Rechtsverordnung keine Kosten.

07.04.87

U - W1

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser
(Abwasserherkunftsverordnung - AbwHerkV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

121 (321) - 632 03 - Ab 36/87

Bonn, den 7. April 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung
beschlossene

Verordnung über die Herkunftsbereiche von
Abwasser
(Abwasserherkunftsverordnung - AbwHerkV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. U. T.' followed by a stylized flourish.

Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser
(Abwasserherkunftsverordnung - AbwHerkV)

Aufgrund des § 7 a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Als Herkunftsbereiche im Sinne des § 7 a Abs. 1 Satz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes werden bestimmt:

1. Im Bereich Wärmeerzeugung, Energie, Bergbau:
 - a) Behandlung von Rauchgasen und Abluft, Schlacken, Kondensaten aus Feuerungsanlagen
 - b) Kühlsysteme
 - c) Kohle-, Erzaufbereitung
 - d) Kohleveredelung und -wertstoffgewinnung, Brikettierung
 - e) Herstellung von Hartbrandkohle, Aktivkohle, Ruß
2. Im Bereich Steine und Erden, Baustoffe, Glas, Keramik:
 - a) Herstellung von Faserzement und Faserzementerzeugnissen
 - b) Herstellung und Verarbeitung von Glas, Glasfasern, Mineralfasern
 - c) Herstellung keramischer Erzeugnisse

3. Im Bereich Metall:

- a) Metallbearbeitung und Metallverarbeitung:
Galvaniken, Beizerelen, Anodisierbetriebe, Brünierereien, Feuerverzinkereien, Härtereien, Leiterplattenherstellung, Batterieherstellung, Emaillierbetriebe, Mechanische Werkstätten, Gleitschleifereien
- b) Herstellung von Eisen und Stahl einschließlich Gießereien
- c) Herstellung von Nichteisenmetallen einschließlich Gießereien
- d) Herstellung von Ferrolegierungen

4. Im Bereich anorganische Chemie:

- a) Herstellung von Grundchemikalien
- b) Herstellung von Mineralsäuren, Basen, Salzen
- c) Herstellung von Alkalien, Alkalilaugen und Chlor durch Alkalichloridelektrolyse
- d) Herstellung von mineralischen Düngemitteln (außer Kali), phosphorsauren Salzen, Futterphosphaten
- e) Herstellung von Soda
- f) Herstellung von Korund
- g) Herstellung von anorganischen Pigmenten, Mineralfarben
- h) Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern, Fotozellen
- i) Herstellung von Sprengmitteln einschließlich Pyrotechnik
- j) Herstellung hochdisperser Oxide
- k) Herstellung von Bariumverbindungen

5. Im Bereich organische Chemie:

- a) Herstellung von Grundchemikalien
- b) Herstellung von Farbstoffen, Farben, Anstrichstoffen
- c) Herstellung und Verarbeitung von Chemiefasern
- d) Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi, Kautschuk
- e) Herstellung von halogenorganischen Verbindungen
- f) Herstellung von organischen Sprengmitteln, Festbrennstoffen
- g) Herstellung von Leder-, Papier-, Textilhilfsmitteln
- h) Herstellung von Arzneimitteln
- i) Herstellung von Bioziden
- j) Herstellung von Rohstoffen für Wasch- und Reinigungsmittel
- k) Herstellung von Kosmetika, Körperpflegemitteln
- l) Herstellung von Gelatine, Hautleim, Klebstoffen

6. Im Bereich Mineralöl, synthetische Öle

- a) Mineralölverarbeitung, Herstellung und Veredelung von Mineralölprodukten, Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- b) Rückgewinnung von Öl aus Öl-Wassergemischen, Emulsionsspaltanlagen, Altölaufbereitung
- c) Herstellung von synthetischen Ölen

7. Im Bereich Druckereien, Reproduktionsanstalten, Oberflächenbehandlung und Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen:
 - a) Herstellung von Druck- und grafischen Erzeugnissen, Reproduktionsanstalten
 - b) Kopier- und Entwicklungsanstalten
 - c) Herstellung von Folien, Bild- und Tonträgern
 - d) Herstellung beschichteter und getränkter Materialien
8. Im Bereich Holz, Zellstoff, Papier:
 - a) Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe
 - b) Herstellung und Beschichtung von Holzfaserplatten
9. Im Bereich Textil, Leder, Pelze:
 - a) Textilherstellung, Textilveredelung
 - b) Lederherstellung, Lederveredelung, Lederfaserstoffherstellung, Pelzveredelung
 - c) Chemischreinigungen, Wäschereien, Putztuchwäschereien, Wollwäschereien
10. Sonstige Bereiche:
 - a) Verwertung, Behandlung, Lagerung, Umschlag und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen, Lagerung, Umschlag und Abfüllen von Chemikalien
 - b) Medizinische und naturwissenschaftliche Forschung und Entwicklung, Krankenhäuser, Arztpraxen, Röntgeninstitute, Laboratorien, technische Prüfstände

- c) Technische Reinigungsbetriebe, Behälterreinigung
- d) Fahrzeugwerkstätten, Fahrzeugwaschanlagen
- e) Wasseraufbereitung
- f) Maler-, Lackierbetriebe
- g) Herstellung und Veredlung von pflanzlichen und tierischen Extrakten
- h) Herstellung und Verwendung von Mikroorganismen und Viren mit in-vitro neu kombinierten Nukleinsäuren

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Wasserhaushaltsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Interesse eines wirksamen Gewässerschutzes werden mit dem durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes neu gefaßten § 7 a Abs. 1 WHG die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser verschärft. Für gefährliche Stoffe im Abwasser müssen die Emissionsbegrenzungen dem Stand der Technik entsprechen. Diese Rechtsverordnung bestimmt aufgrund des § 7 a Abs. 1 Satz 4 die Herkunftsbereiche von Abwasser, das Stoffe oder Stoffgruppen enthält, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Die gefährlichen Stoffe und die jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen werden durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festgelegt.

Die Auswahl der verschiedenen Herkunftsbereiche beschränkt sich nicht auf traditionelle Branchenbezeichnungen und -gliederungen, die von der Produktseite bereits auf gefährliche Stoffe aufmerksam machen. Bei vielen Herkunftsbereichen ist das Auswahlkriterium nicht das Produkt, sondern die Gefährlichkeit von Stoffen, die als Begleitstoffe der Rohstoffe auftreten oder als Hilfsstoffe bei der Herstellung oder Bearbeitung eines Produktes eingesetzt werden. Berücksichtigt wurde auch, daß gefährliche Stoffe nicht nur bei der Herstellung in die Gewässer bzw. in die Umwelt emittiert werden können, sondern auch z.B. bei der Reinigung, Konservierung, Desinfektion, Formulierung, Konditionierung, Konfektionierung sowie Extraktion.

Gefährliche Stoffe sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes, zur Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung, zum Schutze der in den Gewässern anzutreffenden Pflanzen- und Tierwelt sowie zur Verbesserung der Gewässergüte und der Beschaffenheit der Flußsedimente so weit wie möglich den Gewässern fernzuhalten. Als gefährlich gelten auch Stoffe, die zusammen mit anderen Stoffen gefährlich wirken.

Zu § 1

§ 1 bestimmt die Herkunftsbereiche von Abwasser, für die Anforderungen nach dem Stand der Technik festzusetzen sind. Eine oder mehrere der nachfolgend genannten gefährlichen Stoffe und Stoffgruppen sind dabei im allgemeinen im Abwasser der unter Nr. 1 bis 10 aufgezählten Herkunftsbereiche enthalten:

Quecksilber, Cadmium, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei, Selen, Arsen, Antimon, Molybdän, Barium, Beryllium, Vanadium, Kobalt, Thallium, Tellur, Silber, halogenorganische Verbindungen, metallorganische Verbindungen, Biozide, Phenole, Aromaten, Cyanid, Chlor, polyzyklische Aromaten, fischgiftige Stoffe, Formaldehyd, Nitrosamine, PCB, PCP

Bei der Arbeit an den aufgrund des § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG zu erlassenden Verwaltungsvorschriften, insbesondere bei der Ermittlung der fachlichen Grundlagen durch die eingesetzten Arbeitsgruppen, wird sich im einzelnen ergeben, für welche der genannten oder auch anderen gefährlichen Stoffe oder Stoffgruppen Emissionsbegrenzungen oder andere Anforderungen nach dem Stand der Technik festzusetzen sind.

Zu § 2

Die Verordnung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Kosten

Kosten können Bund, Ländern und Gemeinden erst dann entstehen, wenn die vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen werden, sofern Bund, Länder und Gemeinden Abwasser erzeugen, das einem der in der Rechtsverordnung genannten Herkunftsbereiche zuzuordnen ist.

Preiswirkung

Durch die Abwasserherkunftsverordnung werden lediglich die Herkunftsbereiche bestimmt, in denen Abwasser mit gefährlichen Stoffen anfallen kann. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Herkunftsbereiche von Abwasser
(Abwasserherkunftsverordnung - AbwHerkV)

Der Bundesrat hat in seiner 577. Sitzung am 5. Juni 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.